

Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster)*

(vom 3. März 1994)

Der Greifensee und seine Uferbereiche sind ein Lebens- und Landschaftsraum mit grossem biologischem und landschaftlichem Wert; er zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons. Der Regierungsrat erliess am 27. Juni 1941 eine Verordnung zum Schutze des Greifensees. Die Landschaft um den Greifensee wurde bereits damals als eine der schönsten und anmutigsten im Kanton Zürich bezeichnet. Die im Jahre 1941 erlassene Verordnung konnte die Seeufer grösstenteils von einer damals beginnenden Überbauung freihalten. Der See und seine nähere Umgebung blieben als weitgehend naturnaher Bereich im heute dicht besiedelten oberen Glattal bestehen.

Die starke Bevölkerungsentwicklung seit den sechziger Jahren, die Intensivierung in der Landwirtschaft und der erhöhte Erholungsdruck haben Teile dieser Landschaft in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Die Greifenseegemeinden haben deshalb ein Nutzungs- und Schutzkonzept erarbeitet, das die vielfältigen Ansprüche an das Schutzgebiet ordnen und – soweit erforderlich – lenken soll. Darin stehen folgende Grundsätze:

«Längerfristig ist die nach wie vor wertvolle Substanz der Greifenseelandschaft gefährdet. Zur Erhaltung ist sie besser zu schützen und aufzuwerten. Vorrang haben dabei der See, seine naturnahen Uferzonen und die angrenzenden Ried- und Magerwiesen. Aber auch zur Lenkung der immer dichter werdenden Erholungsnutzung braucht es klare Vorgaben und Massnahmen. Soll die Landschaft auch langfristig Natur- und Erholungsraum bleiben, müssen die Nutzungs- und Schutzansprüche definiert, entflochten und verschiedenen Uferabschnitten zugeordnet werden.»

Der Greifensee liegt in einer breiten, vom Linth-Rhein-Gletscher ausgeformten Mulde, welche von den Erhebungen und Hügeln

* Die Verordnung mit dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 kann in den Gemeindekanzleien Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, im Stadtplanungsamt Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, sowie im Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, eingesehen werden.

zwischen Fällanden und Maur sowie Schwerzenbach und Uster und dem Endmoränenwall zwischen Schwerzenbach und Dübendorf gebildet wird. Der See weist eine Tiefe von etwa 32 m und eine Fläche von rund 8,6 km² auf. In der Nordwest-Südost orientierten Längsrichtung misst er 6,3 km, die Breite variiert zwischen 0,75 und 1,8 km. Neben dem See selber prägen die ausgedehnten Riedwiesen, Verlandungsgebiete, Seeufer, die umgebenden Wälder, Wiesen, Äcker, Obstgärten und Bauernhöfe sowie die verschiedenen Geländeformen die eindrucksvolle Landschaft. Vor allem der See, das Ufer und die angrenzenden Feuchtgebiete, Mager- und Naturwiesen sind Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen und Tieren. Der Greifensee ist ein Wasservogelgebiet von nationaler Bedeutung. Aufgrund der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Gesamtplan als Naturschutzgebiete festgelegt und in das «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Grosse Teile der Uferlandschaft sind als nationale Schutzobjekte im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt.

Durch das Planungs- und Baugesetz wird die kantonale Baudirektion beauftragt, Schutzmassnahmen für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung zu treffen. Die eingehende Überprüfung der bestehenden Greifensee-Schutzverordnung und der tatsächlichen Verhältnisse ergab, dass verschiedene Bereiche nicht genügend gesichert sind. Ohne geeignete Schutzmassnahmen ist in Zukunft mit weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu rechnen. Insbesondere sind die erhaltenswerten Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften bedroht und das Landschaftsbild sowie der Erholungswert gefährdet. Damit der biologische und landschaftliche Wert des Greifenseegebietes langfristig erhalten bleibt, ist eine neue, den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung zu erlassen, welche Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege beinhaltet. Zur Gewässerreinigung sind zusätzliche Massnahmen geplant, welche aber in von der Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Verfahren erlassen werden und deshalb nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Der Greifensee, seine Ufer und die umgebende Landschaft werden unter Schutz gestellt: Schutzobjekt

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungenzonen
Zonen III A und III B	Landschaftsschutzzonen
Zone III C	Obstgartenschutzzone
Zone IV A, IV B und IV C	Waldschutzzonen
Zone V A, V B und V C	See- und Uferschutzzonen
Zone VI A und VI B	Erholungszonen
Zone VII	Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. *Schutzziel* Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung der Greifenseelandschaft.

Der See, seine Ufer, die angrenzenden Feuchtgebiete und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefördert werden.

Teile des Schutzgebietes dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Andere Bereiche ermöglichen überdies eine extensive oder intensive Erholungsnutzung. Vorrang sollen standortgebundene, seebezogene Erholungsarten erhalten, welche wenig Störung verursachen. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholungssuchende übermässig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Waservegetation, wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte bzw. natur-

gemässe Vegetation aufweisen. Ein Verbund der Lebensräume ist anzustreben.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten am Siedlungsrand sowie deren Umgebung sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A,
und II D

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung eines ausreichenden Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III A,
III B und III C

Zonen III A und III B Landschaftsschutz- sowie III C Obstgartenschutzzone

Die Landschaftsschutz- und Obstgartenschutz- zonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes. Die Zone III A soll zum Schutze des Landschaftsbildes von weiteren Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Die Obstgartenschutzzone III C dient der langfristigen Erhaltung der Obstgärten in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

Zonen IV A,
IV B und IV C

Zonen IV A, IV B und IV C Waldschutz- zonen

Die Waldschutz- zonen dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung artenreicher, standortgerechter bzw. naturgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter busch- und artenreicher Waldränder. Die Zone IV A bezweckt die Entwicklung von natürlichen, unbewirtschafteten Ufer-, Bruch- und Auenwäldern. Die Zone IV B bezweckt die Erhaltung und

Entwicklung naturgemässer Waldgesellschaften (d.h. der standortheimischen Baumarten des Naturwaldes), besonders von regional seltenen Waldgesellschaften sowie die Erhaltung von biologisch besonders wertvollen Waldbeständen wie lichten, föhren- und eichenreichen Waldformen. Die Zone IV C umfasst die übrigen Wälder und dient der Erhaltung von standortgerechten Beständen, d.h. einer Baumschicht mit standortheimischen Arten des Naturwaldes und einheimischen Gastbaumarten. Das Beimischen vereinzelter nichteinheimischer Gastbäume ist zulässig.

In allen Waldschutzzonen sind biologisch wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche usw. zu erhalten und Bereiche mit Alt- und Totholz zu fördern.

Zonen VA, VB und VC See- und Uferschutzzonen

Zonen VA,
VB und VC

Die See- und Uferschutzzonen dienen der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die Zonen VA und VB dienen der Erhaltung des Lebensraumes für Tierarten, welche ganzjährig bzw. im Winter ungestörte See- und Uferbereiche benötigen, die Zone VC der Bewahrung eines störungsarmen Gewässers für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Zonen VIA und VIB Erholungszonen

Zonen VIA
und VIB

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Baden, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VIB liegen die Anlagen intensiver Erholungsnutzungen wie Freibäder, Seerestaurants, Sport- und Parkanlagen, Campingplätze sowie grosse Parkplätze.

Zone VII Siedlungsrandzone

Zone VII

Bauten und Anlagen der Siedlungsrandzone bestimmen das Orts- und das Landschaftsbild. Neue Bauten und Anlagen sowie andere Veränderungen müssen gut in das Bild der Greifenseelandschaft eingefügt werden.

4. *Schutzanordnungen*

Schutz-
anordnungen

Im ganzen Schutzgebiet sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, soweit sie mit dem Schutzziel der betreffenden Zone unvereinbar sind, und *bewilligungspflichtig*, wenn sie den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten; dies gilt auch für Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen. Eine Bewilligung darf nur

erteilt werden, wenn das Vorhaben mit den Bestimmungen der einzelnen Schutzzone vereinbar ist.

In den einzelnen Schutzzonen gelten folgende Schutzanordnungen:

Zone I

4.1 Zone I Naturschutzzone

In der *Zone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und Stegen (gilt auch zum Fischen);
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;
- das Baden und Schwimmen.

4.2 Zonen IIA und IID Naturschutzumgebungszonen

Zonen IIA
und IID

In den Zonen IIA und IID sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Tieren und standortfremden Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

In der Zone IIA sind zusätzlich verboten:

- das Düngen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen.

In der Zone IID sind zusätzlich verboten:

- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese.



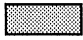
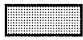
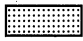

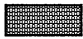

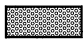


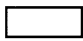



Verordnung zum Schutz des Greifensees

Gemeinden:

Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster

BDV Nr. 333 vom 3. März 1994

Massstab 1 : 25'000

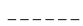
	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone D
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone A
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone B
	Zone IIIC	Obstgartenschutzzone C
	Zone IVA	Waldschutzzone A
	Zone IVB	Waldschutzzone B
	Zone IVC	Waldschutzzone C
	Zone VA	See- und Uferschutzzone A
	Zone VB	See- und Uferschutzzone B
	Zone VC	See- und Uferschutzzone C
	Zone VIA	Erholungszone A
	Zone VIB	Erholungszone B
	Zone VII	Siedlungsrandzone

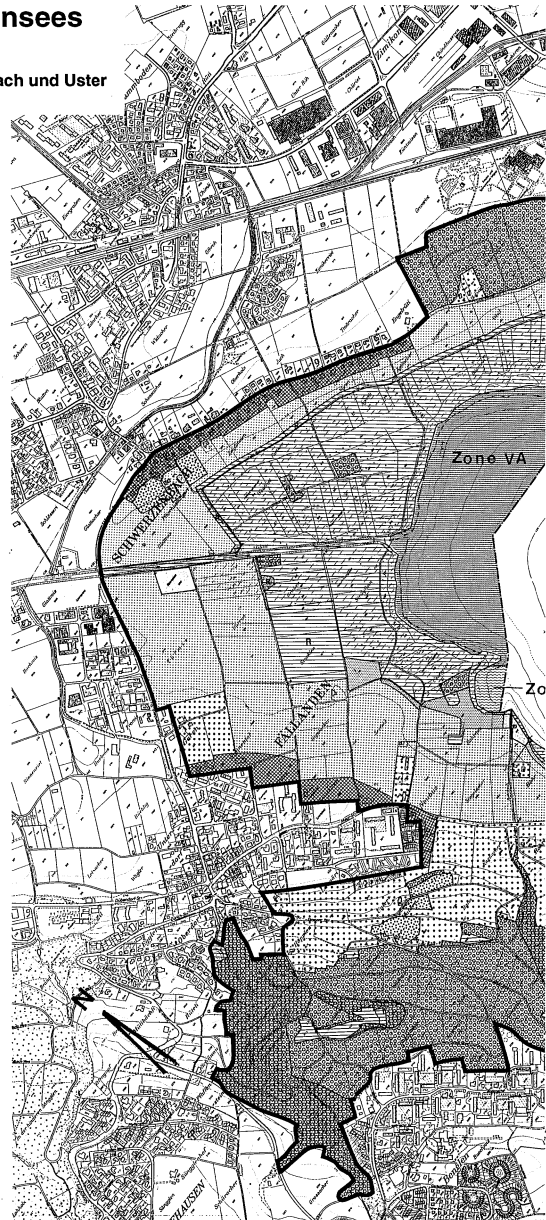
Zusatzinformation:

 Regenerationsfläche Waldareal / Kulturland
(Umwandlung in Moor oder Ried / Magerwiese
vorgesehen)

 Perimeter Schutzverordnung

 Grenze zwischen den Seeschutzonen

 seeseltige Grenze des Schilfbestandes
in Zone VA und VB







Verordnung zum Schutz des Greifensees





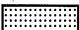










Gemeinden:

Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach und Uster


BDV Nr. 333 vom 3. März 1994

Massstab 1 : 25'000




	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone D
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone A
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone B
	Zone IIIC	Obstgartenschutzzone C
	Zone IVA	Waldschutzzone A
	Zone IVB	Waldschutzzone B
	Zone IVC	Waldschutzzone C
	Zone VA	See- und Uferschutzzone A
	Zone VB	See- und Uferschutzzone B
	Zone VC	See- und Uferschutzzone C
	Zone VIA	Erholungszone A
	Zone VIB	Erholungszone B
	Zone VII	Siedlungsrandzone

Zusatzinformation:

 Regenerationsfläche Waldareal / Kulturland
(Umwandlung in Moor oder Ried / Magerwiese
vorgesehen)

 Perimeter Schutzverordnung

 Grenze zwischen den Seeschutzonen

 seeseitige Grenze des Schilfbestandes
in Zone VA und VB

4.3 Zonen III A und III B Landschaftsschutzzonen

In den Zonen III A und III B sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Anlegen von Intensivobstanlagen ist bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind verboten:

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

In der Zone III A sind zusätzlich verboten:

- das Errichten von oberirdischen Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.

In der Zone III B sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, *bewilligungspflichtig*. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern und Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bach- und Uferverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen.

4.4 Zone III C Obstgartenschutzzone

In der Zone III C sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten könnten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- das Beseitigen von Obstbäumen; eine Bewilligung kann nur bei Gewährleistung von Ersatzpflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen erteilt werden.

4.5 Zonen IV A, IV B und IV C Waldschutzzonen

Zonen IV A,
IV B und IV C

In den *Zonen IV A, IV B* und *IV C* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von verschmutzten Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortgerechten Gehölzen im Rahmen der Waldbewirtschaftung und -pflege in den Waldschutzzonen IV B und IV C;
- das Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

In der *Zone IV A* sind zusätzlich verboten:

- die Holznutzung einschliesslich das Beseitigen von Alt- und Totholz;
- das Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen und Pilzen;
- das Betreten abseits von Strassen, Wegen und Stegen;
- das Anfachen von Feuern und das Lagern;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

In der *Zone IV B* sind zusätzlich verboten:

- das Ansiedeln von Pflanzen, ausgenommen von standortgemässen Gehölzen sowie von Waldföhren, Stiel- und Traubeneichen;
- das Pflücken von Pilzen.

Zonen VA, VB und VC 4.6 *Zonen VA, VB und VC See- und Uferschutzzonen*

In den *Zonen VA, VB* und *VC* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten könnten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhrich- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der mit Schwimmbalken begrenzten Flachwasser-

zone bzw. einer 25 m breiten, seewärts der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände liegenden Wasserfläche;

- das Benützen von Booten und Schwimmkörpern mit Motoren, vorbehaltlich einer Bewilligung nach § 34 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980;
- das Stationieren von Booten und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bewilligter Anlagen.

In der *Zone VA* sind zusätzlich verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind der Seerettungsdienst, die Organe der Polizei, des AGW und der EAWAG im Rahmen der Gewässeruntersuchungen, der Fischereiaufseher und die Berufsfischer;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen das Fischen von Stegen, markierten Wegen sowie von Booten* aus;
- das Baden und Schwimmen.

In der *Zone VB* sind zusätzlich verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April; davon ausgenommen sind der Seerettungsdienst, die Organe der Polizei, des AGW und der EAWAG im Rahmen der Gewässeruntersuchungen, der Fischereiaufseher und die Berufsfischer;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen das Fischen von Stegen, markierten Wegen sowie von Booten* aus;
- das Baden und Schwimmen zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April.

4.7 Zonen VIA und VIB Erholungszonen

Zonen VIA
und VIB

In der *Zone VIA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen *verboten*, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

* Die Boote müssen sich ausserhalb der Zone VA bzw. VB befinden.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von verschmutzten Abwässern;
- das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

In der *Zone VIB* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, *bewilligungspflichtig*.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern und Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bach- und Uferverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Zone VII

4.8 *Zone VII Siedlungsrandzone*

In der *Zone VII* sind alle *Baugesuche* von der örtlichen Baubehörde der Baudirektion gemäss § 18 BVV zu melden. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen genehmigt, wenn sich die Bauten und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Unterhalt,
Pflege

5. *Unterhalt und Pflege*

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten kön-

nen nach § 357 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Das Schutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in Pflegeplänen festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 *Riedwiesen* sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 5.2 Der Schnittzeitpunkt der *Magerwiesen* wird in Pflegeplänen festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den *Naturschutzumgebungszonen* ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 *Hecken, Ufergehölze und Waldränder* sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Ufergehölze unterhalb des Seeweges sind so zu pflegen, dass abschnittsweise die Aussicht auf den See gewährleistet ist.
- 5.5 In der *Obstgartenschutzzone* sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Natürlich abgegangene oder mit Bewilligung entfernte Bäume sind durch Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken zu schliessen. Allfällige Bestandesveränderungen werden in Pflegeplänen oder Verträgen geregelt.
- 5.6 Die *Waldbewirtschaftung* bedarf der forstamtlichen Bewilligung. Der Wald ist den Schutzziele entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen in den Waldwirtschaftsplänen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzung bzw. Durchforstung sind Gehölzarten entsprechend den Waldschutzzone auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen. In der Waldschutzzone IV A ist auf Pflegemassnahmen, die nicht

der Erhaltung oder Förderung der Ufer- und Moorvegetation dienen, zu verzichten.

Bewilligungen,
Ausnahme-
regelungen

6. *Bewilligungen, Ausnahmeregelungen*

Bewilligungen nach dieser Verordnung werden durch die Baudirektion erteilt. Wenn spezielle Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

7. *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. *Rechtsmittel*

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 3. März 1994

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann

**Verordnung zum Schutz des Greifensees
(Natur- und Landschaftsschutzgebiet
mit überkommunaler Bedeutung), Gemeinde Maur
(Änderung)**

(vom 18. Februar 1998)

Die Baudirektion verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz des Greifensees (BDV Nr. 333 vom 3. März 1994) wird wie folgt geändert:

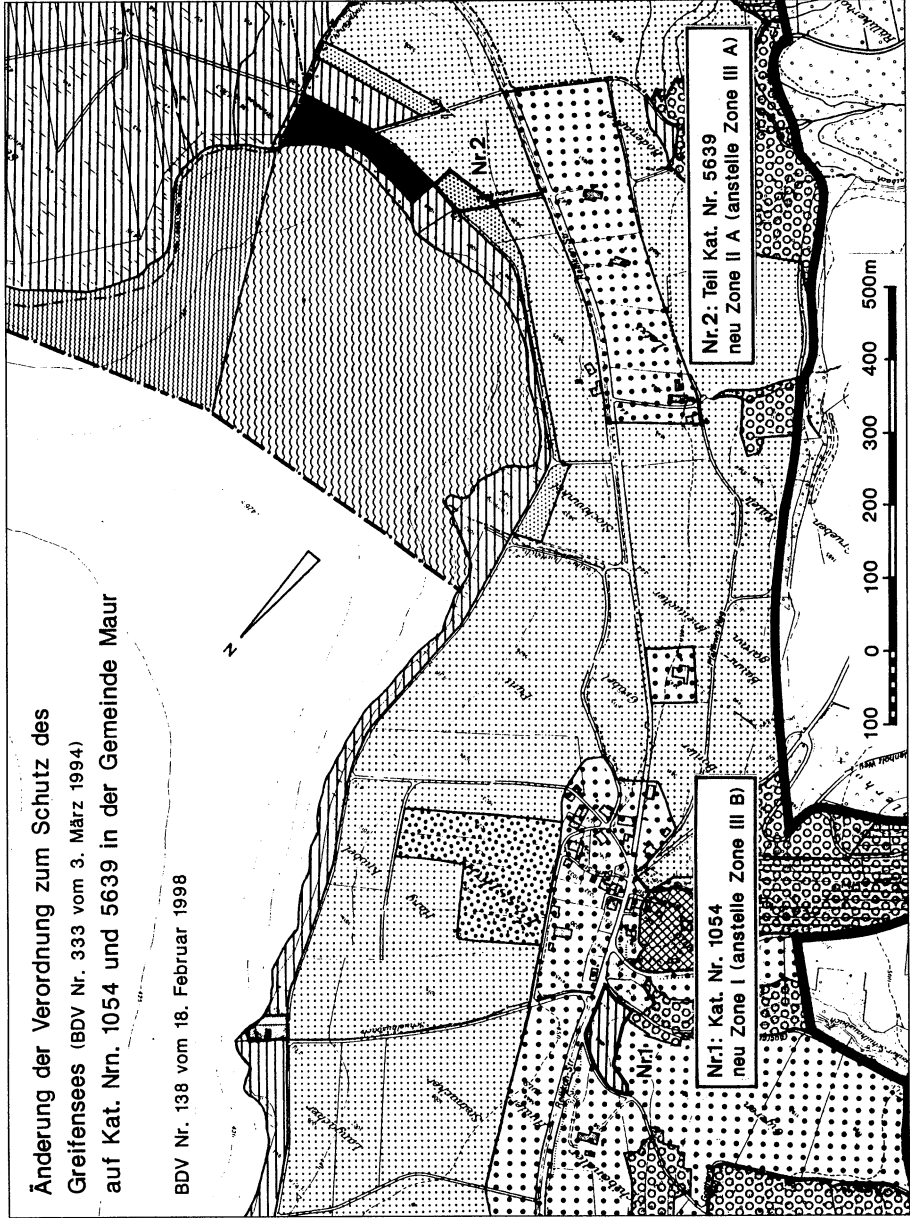
- a) Im nordwestlichen Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 5639 wird die Landschaftsschutzzone IIIA aufgehoben und durch eine Naturschutzumgebungszone IIA gemäss beiliegendem Plan ersetzt.
- b) Auf Parzelle Kat.-Nr. 1054 wird die Landschaftsschutzzone IIIB aufgehoben und durch eine Naturschutzzone I gemäss beiliegendem Plan ersetzt.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Hofmann

**Änderung der Verordnung zum Schutz des
Greifensees (BDV Nr. 333 vom 3. März 1994)
auf Kat. Nrn. 1054 und 5639 in der Gemeinde Maur**

BDV Nr. 138 vom 18. Februar 1998



Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung), Gemeinde Maur (Änderung)

(vom 2. April 2003)

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung; BDV-Nr. 333 vom 3. März 1994) wird wie folgt geändert:

Die Naturschutzumgebungszone (Zone IIA) wird auf Grund des Verwaltungsgerichts-entscheids vom 10. Februar 2000 im Bereich der Gemeinde Maur auf den Parzellen Kat.-Nrn. 924, 941, 965, 1006, 1015, 1016, 1017, 6753 und 6754 gemäss zugehörigem Plan verbreitert. Die neu in die Naturschutzumgebungszone IIA aufgenommenen Flächen werden aus der Zone IIIA, Landschaftsschutzzone, entlassen.

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

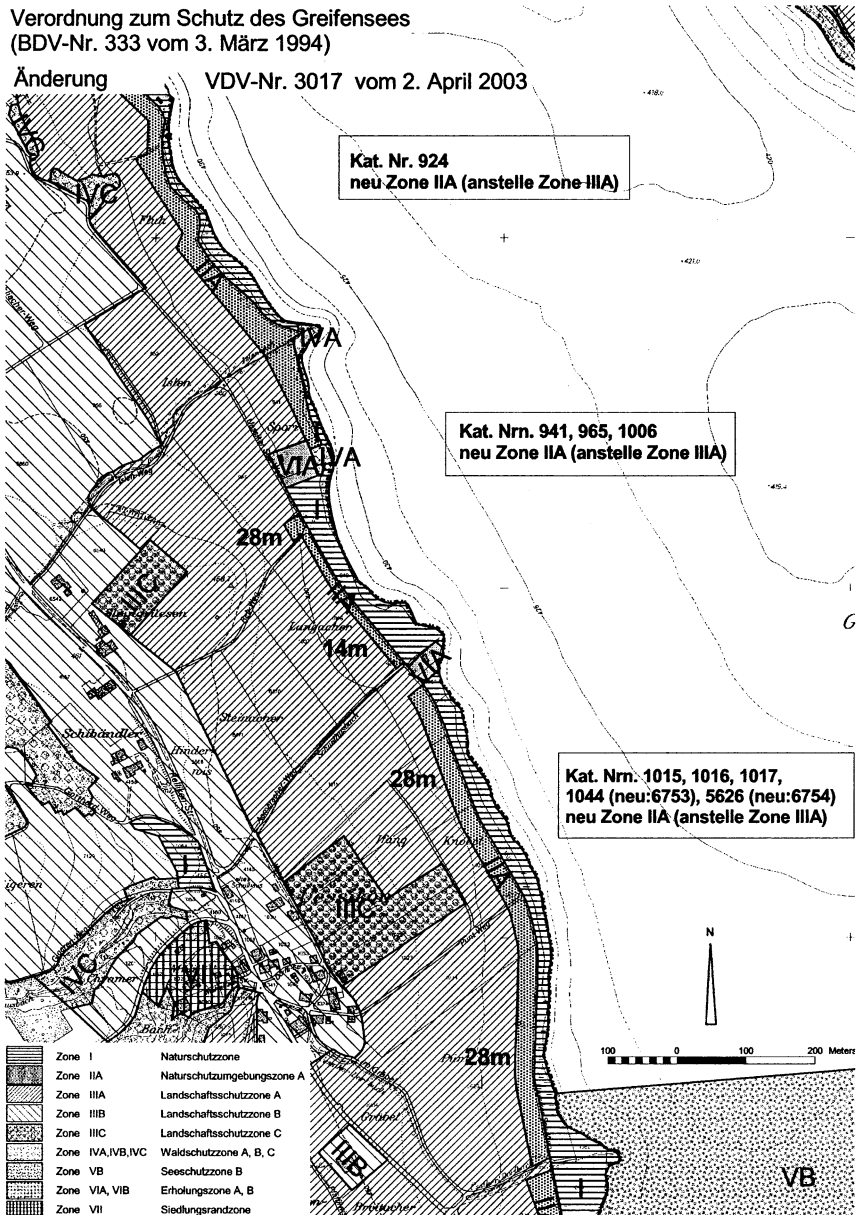
III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 2. April 2003

Volkswirtschaftsdirektion
Jeker

Verordnung zum Schutz des Greifensees
(BDV-Nr. 333 vom 3. März 1994)

Änderung VDV-Nr. 3017 vom 2. April 2003

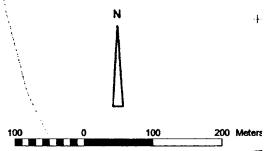


Kat. Nr. 924
neu Zone IIA (anstelle Zone IIIA)

Kat. Nrn. 941, 965, 1006
neu Zone IIA (anstelle Zone IIIA)

Kat. Nrn. 1015, 1016, 1017,
1044 (neu:6753), 5626 (neu:6754)
neu Zone IIA (anstelle Zone IIIA)

- | | | |
|--|--------------------|----------------------------|
| | Zone I | Naturschutzzone |
| | Zone IIA | Naturschutzumgebungszone A |
| | Zone IIIA | Landschaftsschutzzone A |
| | Zone IIIB | Landschaftsschutzzone B |
| | Zone IIC | Landschaftsschutzzone C |
| | Zone IVA, IVB, IVC | Waldschutzzone A, B, C |
| | Zone VB | Seeschutzzone B |
| | Zone VIA, VIB | Erholungszone A, B |
| | Zone VII | Siedlungsrandzone |



Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung), Gemeinden Egg und Maur (Änderung)

(vom 21. April 2006)

Die Baudirektion erliess am 3. März 1994 mit Verfügung Nr. 333 die neue Verordnung zum Schutz des Greifensees. Die Verordnung weist die Natur- und Kulturlandschaft rund um den Greifensee verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu.

Der bisherige Parkplatz für das Strandbad Egg befindet sich auf den Kat.-Nrn. 9 und 61 (Gemeinde Egg) in den Erholungszonen VIA und VIB. Parkiert wird auch auf einer kleinen Fläche auf Kat.-Nr. 455 (Gemeinde Mönchaltorf) in der Naturschutzzone und vor dem Strandbad in der Erholungszone VIB auf Kat.-Nr. 1090 (Gemeinde Maur). Die Parkplatzfläche auf Kat.-Nr. 455 muss aufgehoben werden, da sie den Bestimmungen der Naturschutzzone I widerspricht. Mit RRB Nr. 1377 vom 16. Juni 1998 wurde festgelegt, dass im Bereich der Kat.-Nrn. 9 und 61 die Naturschutzzone neu abgegrenzt und an Stelle der Erholungszonen VIA und B neu eine Umgebungsschutzzone ausgeschieden werden muss. Der Parkplatz muss dementsprechend hier ebenfalls aufgehoben und an einen neuen, zweckmässigen Standort verlegt werden.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Egg konnte ein neuer, gut geeigneter Standort für den Parkplatz für das Strandbad Egg im südlichen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 5206 gefunden werden. Die Gemeinde Egg liess ein Vorprojekt für den neuen Parkplatz erstellen. Für die Realisierung des neuen Parkplatzes und die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes für das Flachmoor von nationaler Bedeutung ist folgende Umzonierung erforderlich:

- neuer Parkplatz Kat.-Nr. 5206: Zone VIB
- restlicher Teil Kat.-Nr. 5206: Zone IR
- bisheriger Parkplatz Kat.-Nrn. 9 und 61: Zone IIA

Die Zonen IR und IIA erlauben die ökologische Aufwertung.

Die neue Regelung erfüllt die Belange der Erholung und des Naturschutzes.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügen:

I. Die Verordnung zum Schutz des Greifensees (BDV Nr. 333 vom 3. März 1994) wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 wie folgt geändert:

- a) Für den neuen Parkplatz des Strandbades Egg (Teil der Kat.-Nr. 5206) wird die Zone IIIA durch die Zone VIB ersetzt.
- b) Der restliche Teil von Kat.-Nr 5206 wird der Zone IR (Naturschutzzone Regenerationsfläche) zugeteilt.
- c) Auf den Kat.-Nrn. 9 und 61 wird die Naturschutzzone I neu abgegrenzt und die Zonen VIA und VIB werden durch die Zone IIA ersetzt.

II. Diese Verwaltungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer

Baudirektion
Fierz

Kanton Zürich
Gemeinden Egg und Maur

Verordnung zum Schutz des Greifensees

(BDV Nr. 333 vom 3. März 1994)

Änderung

VDV/BDV Nr. 6019 vom 21. April 2006



Objekt Nr. 2 Greifenseeschutzgebiet-Egg
Objekt Nr. 5 Greifenseeschutzgebiet-Maur

Naturschutzzonen

-  I
-  II (Regenerationsfläche)

Naturschutzumgebungszonen

-  IIA

Landschaftsschutzzonen

-  IIIA
-  IIIB

See- und Uferschutzzonen

-  VA
-  VB

Erholungszone

-  VIB

Zusatzinformation

-  Änderungsperimeter

